

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 29.

Weimar.

2. Dezember 1886.

Inhalt: Nachtrag zu dem Gesetz, betreffend die Aufnahme der taubstummen und blinden Kinder in die Großherzogliche Taubstummen- und Blindenanstalt zu Weimar vom 28. Mai 1874, Seite 279. — Höchstes Dekret, die Eröffnung der vierten ordentlichen Landesynode betreffend, Seite 280.

[108] Nachtrag zu dem Gesetz, betreffend die Aufnahme der taubstummen und blinden Kinder in die Großherzogliche Taubstummen- und Blindenanstalt zu Weimar vom 28. Mai 1874; vom 17. November 1886.

Wir Carl Alexander

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

verordnen hierdurch unter Zustimmung des getreuen Landtages nachträglich zu dem Gesetz, betreffend die Aufnahme der taubstummen und blinden Kinder in die Großherzogliche Taubstummen- und Blindenanstalt zu Weimar vom 28. Mai 1874, wie folgt:

An Stelle von Satz 2 des 1. Absatzes von § 3 des Gesetzes wird Nachstehendes bestimmt:

Der Eintritt in die Anstalt erfolgt ein Jahr um das andere zu Ostern für diejenigen Kinder, welche bis zu den betreffenden Ostern mindestens das sechste Lebensjahr vollendet haben oder bis Ende April desselben Jahres vollenden.